

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem 2. Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. ²Weiter wird eine pauschale Entschädigung von 300,00 € jährlich gewährt. ³Die Fraktionssprecher erhalten je Mitglied 10,00 € monatlich für ihre Aufwendungen.

(3) ¹Das Sitzungsgeld erhalten auch die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, sowie für die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit dem Bürgermeister. ²Voraussetzung für die Gewährung des Sitzungsgeldes ist die Einladung des Bürgermeisters zur Teilnahme. ³Weiter erhalten Sitzungsgeld auch die Stadträte, die auf Einladung des Bürgermeisters an sonstigen Besprechungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Das Sitzungsgeld wird weiter für die Teilnahme an bis zu 18 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt.

(5) a) ¹ Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. ³Der Verdienstauffall ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

b) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je Sitzung für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

c) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je Sitzung.

d) Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragte/r

(1) ¹Der Stadtrat bestellt eine/n ehrenamtliche/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in. ²Diese vertreten, unterstützen und fördern die Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet.

(2) ¹Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte erhält eine Entschädigung von 150,00 € monatlich. ²§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7 Kulturbeauftragte/r

(1) ¹Der Stadtrat bestellt eine/n ehrenamtliche/n Kulturbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in. ²Diese koordinieren das kulturelle Leben in der Stadt als zentrale Ansprechpartner/innen.

(2) ¹Der/Die Kulturbeauftragte erhält eine Entschädigung von 150,00 € monatlich. ²§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Seniorenbeauftragte/r

(1) ¹Der Stadtrat bestellt eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in. ²Diese vertreten, unterstützen und fördern die Anliegen der Senioren im Stadtgebiet.

(2) ¹Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine Entschädigung von 150,00 € monatlich. ²§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Beauftragte/r für US-Angehörige und deren Familienangehörige

(1) ¹Der Stadtrat bestellt eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in für US-Angehörige und deren Familienangehörige. ²Diese vertreten, unterstützen und fördern die Anliegen der US-Angehörigen und deren Familienangehörige im Stadtgebiet.

(2) ¹Der/Die Beauftragte erhält eine Entschädigung von 150,00 € monatlich. ²§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29. Mai 2020 mit 1. Änderungssatzung vom 28. März 2023 außer Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 21. Mai 2026


Marcus Gradl
1. Bürgermeister

